

Allgemeine Geschäftsbedingungen HME Hamburger Müllentsorgung Rohstoffverwertungsgesellschaft mbH

§ 1 Vertragsabschluß

1. Der Vertrag wird zwischen dem Anlieferer des Abfalls (nachstehend Auftraggeber genannt) und der HME Hamburger Müllentsorgung Rohstoffverwertungsgesellschaft mbH (nachstehend Unternehmer genannt) geschlossen.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme des angelieferten Materials zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag erfaßt die Annahme, Aufbereitung und ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der angelieferten Abfälle.
2. Die Zuordnung und Einstufung der Abfälle sowie die Mengenbestimmung obliegt ausschließlich dem Annahmepersonal des Unternehmers und wird durch die Unterschrift des Anlieferers auf dem Liefer-/Übernahmeschein anerkannt.
3. Der Abfallerzeuger/Auftraggeber ist verantwortlich für die richtige Deklaration der Abfälle. Sämtliche Preise und Vereinbarungen gelten auf Basis der jeweils aktuellen Gesetze, Vorschriften und einschlägigen Regelungen.
4. Eine Verpflichtung zur Annahme von Abfällen durch den Unternehmer besteht nicht.

§ 3 Befahren des Betriebsgeländes, Haus- und Betriebsordnung

1. Der Auftraggeber hat beim Befahren des Betriebsplatzes den Anweisungen des Betriebspersonals unbedingt Folge zu leisten. Darüber hinaus sind die Regelungen der StVO zu beachten. Da der Betriebsplatz von mehreren Fahrzeugen gleichzeitig befahren wird, ist besondere Umsicht des Auftraggebers erforderlich.
2. Zuweisungen zu bestimmten Kippstellen sind für den Auftraggeber verbindlich.
3. Auf Vergütung von Wartezeiten des Auftraggebers durch betriebliche Erfordernis des Unternehmers besteht kein Anspruch.

§ 7 Schadenersatz, Eigentumsvorbehalt

1. Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen bei der Anwesenheit auf dem Betriebsgelände entstehen, haftet der Unternehmer, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Soweit die Haftung des Unternehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzansprüche gegen das Personal des Unternehmers.
3. Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
4. Der Abfallerzeuger bleibt Eigentümer der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung und vollständigen Bezahlung des fälligen Entgeltes an den Unternehmer.

§ 4 Entgelte

1. Das vereinbarte Entgelt umfaßt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Annahme, Aufbereitung und den einschlägigen Vorschriften entsprechende Verwertung/Beseitigung der Abfallstoffe.
2. Sollten nach dem Kippen von Ladungen nicht zugelassene Abfälle erkennbar werden oder sich herausstellen, daß sonstige Angaben auf dem Übernahme-/Lieferschein nicht zutreffen, kann der Unternehmer verlangen, das betreffende Material wieder aufzuladen und abzufahren. Falls möglich, erstellt der Unternehmer dem Auftraggeber ein Angebot zur ordnungsgemäßen Entsorgung der betreffenden Abfälle. Für sämtliche Schäden, die dem Unternehmer durch die unzulässige Anlieferung des Auftraggebers entstehen haftet der Auftraggeber.
3. Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.

§ 5 Fälligkeit der Rechnung

1. Rechnungen des Unternehmers sind sofort ohne Abzug zu zahlen.
2. Zahlungsverzug tritt durch Mahnung ein, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der Rechnung. Der Unternehmer darf im Falle des Verzuges mindestens Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten (bei Verbrauchern: 5 Prozentpunkte) über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.
3. Mit Ansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
4. Der Unternehmer kann vom Auftraggeber Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Auftraggeber den angeforderten Vorschuß nicht fristgerecht, kann der Unternehmer den Vertrag fristlos kündigen und die Leistungserbringung ablehnen.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Hamburg, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

§ 7 Nebenbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
2. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlichen gewollten Ergebnis am nächsten kommen.